

## **Allgemeine Bestimmungen**

Diese allgemeinen Mietbedingungen regeln die Anmietung eines Fahrzeugs und sind Bestandteil des Mietvertrages. Weiter zum Mietvertrag gehört das Übergabeprotokoll das bei der Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges zu unterzeichnen ist. Das Fahrzeug ist Eigentum der Edelweiss Camper GmbH mit Sitz in 8635 Dürnten / ZH. Alle Mieten beginnen am Übergabestandort des Vermieters.

## **Anmietung der Fahrzeuge (Anzahlung, Reservierung, Kautions)**

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken, inkl. MwSt.

Bei der Reservierung des Mietfahrzeuges wird eine Anzahlung von CHF 500.- per Kontoüberweisung fällig. Das Wohnmobil gilt erst nach eingegangener Anzahlung als reserviert. Die gesamten Mietkosten sowie eine Kautions in Höhe von CHF 1000.- sind bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zu überweisen. Die Kautions wird dem Mieter bei korrekter Rückgabe des Fahrzeuges, sofern keine Schäden vorhanden sind, per Konto- Überweisung.

## **Fahrzeuglenker und Beifahrer**

Alle Fahrzeuglenker der Mietfahrzeuge sind dem Vermieter vor Mietbeginn bekannt zu geben. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen Führerscheins der Kategorie B bis 3,5t Gesamtgewicht sein. Es dürfen nicht mehr Personen im Fahrzeug mitgeführt werden, als im Fahrzeugausweis vermerkt sind.

## **Mietpreise**

Die Höhe des Mietpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste auf unserer Homepage, bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag.

## **Mietdauer**

**Die Mindestmietdauer beträgt 1 Woche. Die Miete beginnt immer am Freitag und endet auch am Freitag, sofern nicht anders vereinbart.**

## **Zahlungs- und Rücktrittsbedingungen.**

Tritt der Mieter von der Anmietung zurück, kann der Vermieter Rücktrittskosten für die entstandenen Aufwendungen und Mietausfall verrechnen. Die Höhe ist wie folgt geregelt:

- 30 % des Mietpreises bis 60 Tage vor Mietbeginn
- 60 % des Mietpreises 59 Tage bis 30 Tage vor Mietbeginn
- 100% des Mietpreises 29 Tage vor Mietbeginn

Dies trifft für verschuldete oder unverschuldete Nichtabholung zu. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

## **Übergabe und Rücknahme des Wohnmobiles**

Die Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges beginnt am Übergabestandort des Vermieters. Sowohl bei der Übergabe als auch bei der Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt, was vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnen ist und in dem der vertragsgemässe Zustand des Fahrzeuges anerkannt wird. Nachträglich entdeckte Mängel oder Schäden kann der Vermieter dem Mieter nach Reparaturaufwand verrechnen.

**Fahrzeugübergabe: Freitag von 18.00-20.00 Uhr (Samstag oder während der Woche nach Absprache)**

### **Treibstoff und GAS**

**Das Fahrzeug wird mit gefülltem Kraftstofftank übergeben.**

**Die Gasflaschen können leer zurückgegeben werden. Volle Gas-Flaschen, die gekauft wurden, werden zurückerstattet. Angebrauchte Flaschen können nicht zurückerstattet werden.**

### **Fahrzeugrückgabe: Freitag von 13.00 -16.00 Uhr**

Eine verspätete Rückgabe wird dem Mieter mit CHF 50,- pro Stunde verrechnet. Ab 3 Stunden Verspätung wird die Tagespauschale von 180.00 CHF in Rechnung gestellt. Eine vorzeitige Wohnmobilerückgabe oder das Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten Gesamtkilometer, berechtigt zu keiner Mietreduktion.

Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zu übergeben. Ein Nachtanken wird dem Mieter mit in Rechnung gestellt, Preis fürs Nachtanken und eine zusätzliche Pauschale von SFr. 60.00

Mehrkilometerkosten werden mit 0.60 CHF pro Kilometer nach Rückgabe des Fahrzeuges verrechnet.

Der Frischwassertank ist vor der Abgabe durch den Mieter zu entleeren. Falls eine Toilette bezogen wurde, ist diese geleert und sauber gereinigt zurückzugeben.

Die Innenreinigung bei Rückgabe des Wohnmobiles ist Sache des Mieters. Eine notwendige Nachreinigung verrechnet der Vermieter pauschal mit CHF 80/h nach Aufwand. Die Aussenreinigung des Wohnmobiles übernimmt der Vermieter.

Für den Fall, dass das Fahrzeug infolge Unfall oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeten Ursachen (Defekt, Diebstahl etc.) ausfällt, bemüht sich dieser um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein gleichwertiges Ersatzfahrzeug gefunden werden, wird dem Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können bei uns nicht geltend gemacht werden.

### **Nutzung des Wohnmobiles**

Der Mieter verpflichtet sich, das ihm anvertraute Wohnmobile mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Der Mieter ist verpflichtet während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Campingbusses zu sorgen. Der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind alle 1'000 km zu prüfen. Verbrauchsmaterial gehen zu Lasten des Mieters. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung durch den Mieter entstehen, haftet dieser.

Die Markise darf nicht bei starkem Wind und/oder Regen benutzt werden und muss fest verankert werden.

Die Kosten für Treibstoff, Strassengebühren, Autobahn, Tunnel und Fäherverbindungen sowie sonstige Strassengebühren gehen zu Lasten des Mieters. Die Vignette für die Schweizer Autobahnen wird vom Vermieter zur Verfügung gestellt.

### **Schaden / Unfall**

Die Wohnmobile sind über die Pannenhilfe im Falle einer Panne europaweit versichert. **Bei einem Unfall / Schaden** ist ein Unfallrapport auszufüllen. Ein europäisches Unfallprotokoll wird mitgeliefert. Jeder Schaden oder Unfall muss umgehend der örtlichen Polizeistation und dem Vermieter gemeldet

werden, so dass der Schaden der Versicherung gemeldet werden kann. Es dürfen keine Schuldgeständnisse auf den Namen des Vermieters gemacht werden.

Alle Mietfahrzeuge haben europaweit eine Werksgarantie welche zu Nachbesserungen berechtigen. Reparaturen welche nicht durch die Werksgarantie übernommen werden, sind im Vorfeld mit dem Vermieter abzusprechen. Die Kosten für die Reparaturen muss vom Mieter belegt werden. Die Rückerstattung erfolgt vom Vermieter bei Vorlage einer Rechnung, adressiert an den Vermieter.

Schäden am Fahrzeug (innen und aussen) gehen generell zu Lasten des Mieters sofern diese durch die Versicherung nicht gedeckt sind.

### **Einbruch / Diebstahl**

Jeder Einbruch oder Diebstahl ist umgehend der örtlichen Polizeistation und dem Vermieter zu melden. Der Vermieter muss umgehend über den Schaden informiert werden, so dass der Schaden der Versicherung gemeldet werden kann. Es dürfen keine Schuldgeständnisse auf den Namen des Vermieters gemacht werden.

### **Verkehrsbussen**

Alle Arten von Verkehrsüberschreitungen, wie z.B. Bussen für Geschwindigkeitsübertretungen oder Parkbussen usw., werden direkt an den Mieter weitergeleitet.

### **Schadensersatzansprüche**

Vorzeitige Fahrzeugrückgabe oder das Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten Kilometer, berechtigen zu keiner Mietreduktion.  
Für den Fall, dass das Fahrzeug infolge Unfall oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeten Ursachen ausfällt, bemüht sich der Vermieter um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, wird dem Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

### **Verbote**

**Das Fahrzeug ist ein Nicht-Raucher Fahrzeug. Im Campingbus gilt striktes Rauchverbot.**

Das Mitführen von Tieren ist nur mit der Bewilligung des Vermieters gestattet.  
Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt.  
Fahrten in Nicht-EU Länder sowie in Krisen und Kriegsgebiete sind verboten. Ausnahmen müssen vom Vermieter schriftlich bewilligt werden.

Die Benutzung des Wohnmobiles ist untersagt:

- für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss beziehungsweise einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) stehen
- für Lern- und Geländefahrten sowie die Teilnahme an Rennen und Motorsportveranstaltungen
- für entgeltliche und/oder gewerbliche Personen oder Warentransporte aller Art
- wenn es sich nicht im betriebsbereiten und den Verkehrsvorschriften entsprechendem Zustand befindet.

### **Versicherungsschutz**

Das Wohnmobil ist Vollkasko und Haftpflicht versichert. Der Selbstbehalt pro Schadensfall beträgt bei der Kasko-Versicherung pro Schaden CHF 1'000.- und bei der Haftpflicht-Versicherung pro Schaden

CHF 500.-. Die Kosten für den Selbstbehalt und Prämienhochstufungen sind vom Mieter zu zahlen. Für die Abdeckung der Selbstbehaltkosten empfehlen wir eine Zusatzversicherung, die der Mieter abzuschliessen hat.

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden. Der Gerichtsstand ist der Wohnort des Vermieters.

Edelweiss Camper GmbH